

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

**Verwaltungsvorschriften über die Gewährung
 von Zuschüssen für Leistungen zur Anerkennung
 ausländischer beruflicher Qualifikationen
 in Härtefällen im Zusammenhang mit dem
 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des
 Bundes, dem Berufsqualifikationsfeststellungs-
 gesetz Berlin und den Anerkennungsregelungen
 des Bundes und der Länder (Härtefallfonds
 Berufsankennung Berlin)**

– Anlage I zur Senatsvorlage Nummer 1228/2016 –

Bekanntmachung vom 24. Juni 2016

ArbIntFrau II A 12

Telefon: 9028-1440 oder 9028-0, intern 928-1440

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage dieses Programms gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften subsidiär Zuschüsse an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

(2) Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Berliner Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig – nur in Härtefällen – gewährt, wenn die oder der Antragstellende die Anerkennung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann und hierfür weder Mittel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Mittel aus den Landesprogrammen Qualifikation für Beschäftigung (QfB) oder Qualifikation vor Beschäftigung (QvB) noch Mittel aus dem Bundesförderprogramm im Kontext der Anerkennungs-gesetzgebungen gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Aufwendungen, die durch ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Beruf oder bei einem reglementierten Beruf zur Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen.

(2) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Gebühren und Kosten, die im Kontext des Antragsverfahrens auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation entstehen. Darunter fallen insbesondere folgende Kosten:
 - aa) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren,
 - bb) Kosten für Übersetzungen und
 - cc) Kosten für Dolmetscher/-innen.

b) Aufwendungen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Vorbereitungskurs, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie diesen vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen. Im Zusammenhang mit den Qualifizierungsmaßnahmen können auch folgende Kosten übernommen werden:

- aa) Fahrtkosten für das günstigste Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- bb) Kosten für Lernmittel,
- cc) Kosten für zwingend erforderliche Arbeitskleidung (zum Beispiel Sicherheitsschuhe),
- dd) Kosten für Sprachkurse, um ein im Anerkennungsverfahren erforderliches Sprachniveau zu erreichen, sofern keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt (Nachrangigkeit), wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht ausschließlich oder ganz überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und
- ee) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die

- a) seit mindestens drei Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und
- b) sich rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Berlin aufhalten oder die Förderung benötigen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten zu können und
- c) keine Förderung im Sinne von in Nummer 2 festgelegten Leistungen aus den §§ 44, 45, 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 44, 45, 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und vor dem Hintergrund ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse (vergleiche Nummer 6) nicht in der Lage sind, die zur Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist, dass

- a) nach Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle des IQ-Förderprogramms Integration durch Qualifizierung oder der Beratungsstelle einer zuständigen Stelle die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- b) die oder der Antragstellende nachvollziehbar und glaubhaft darlegt, die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem Berliner Arbeitsmarkt anzustreben,
- c) die oder der Antragstellende glaubhaft macht, die notwendige Förderung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten zu können,
- d) weder Mittel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Mittel aus den Landesprogrammen Qualifikation für Beschäftigung (QfB)

oder Qualifikation vor Beschäftigung (QvB) noch Mittel aus dem Bundesförderprogramm im Kontext der Anerkennungsgesetzgebungen gewährt werden und

- e) das Einkommen der/des Antragstellenden im Jahr der Förderung einen Betrag von 26 000 Euro (brutto) nicht überschreitet. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist der/die Antragstellende verheiratet oder verpartnert, sind die Einkünfte der Lebenspartnerin beziehungsweise des Lebenspartners oder der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten anzurechnen. Die Einkommensgrenze erhöht sich dabei auf 40 000 Euro (brutto).

Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten beziehungsweise mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin/des eingetragenen Lebenspartners beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerin ist nicht zulässig.

5. Art der Förderung

Gewährt werden nichtrückzahlbare Einmalzuschüsse zu den unter Punkt „2. Gegenstand der Förderung“ genannten Kosten. Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

6. Umfang der Förderung

- (1) Die beantragte Förderung der Kosten muss mindestens 100 Euro betragen. Pro Person können Zuschüsse in Höhe von maximal 10 000 Euro gewährt werden.
- (2) Die Höhe des Einmalzuschusses wird von dem das Verfahren durchführenden Dienstleister, auch unter Zugrundelegung des Einkommens des/der Antragstellenden, festgelegt.
- (3) Das Vermögen des/der Antragstellenden ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 12 000 Euro zuzüglich 3 000 Euro für den Ehegatten beziehungsweise die Ehegattin oder den Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin und jedes Kind überschreitet.

7. Verfahren

- (1) Die Beratung zum Härtefallfonds erfolgt durch den das Verfahren durchführenden Dienstleister im Auftrag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung und umfasst insbesondere Informationen zu den Fördervoraussetzungen, den erforderlichen Unterlagen sowie die Ausgabe der Antragsformulare. Der das Verfahren durchführende Dienstleister berät dabei auch zu Anerkennungsverfahren in Berlin und stellt gegebenenfalls den Kontakt zu zuständigen Stellen im Land Berlin her.
- (2) Die Antragsstellung erfolgt auf den Vordrucken des das Verfahren durchführenden Dienstleisters.
- (3) Dem Antrag müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:
- Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis) oder Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
 - Erklärung und Begründung der/des Antragstellenden, die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem Berliner Arbeitsmarkt anzustreben,
 - Selbstauskunft der/des Antragstellenden zu den Vermögensverhältnissen und
 - Erklärung zu den Einkommensverhältnissen der den Antrag stellenden Person sowie gegebenenfalls ihres Ehegatten/ihrer Ehegattin beziehungsweise ihres eingetragenen Lebenspartners beziehungsweise ihrer eingetragenen Lebenspartnerin vor und während des Förderzeitraums nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (zum Bei-

spiel Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitslosengeld I –, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitslosengeld II –, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz).

- (4) Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse etc.) oder Nachweis der zuständigen Stelle über Zulassung zu einem sonstigen Verfahren im Sinne von § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes,
 - tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
 - Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle des Förderprogramms des Landesnetzwerks Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk Berlin) oder der Beratungsstelle einer zuständigen Stelle, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
 - sofern vorhanden, Nachweise, dass durch die Berliner Agenturen für Arbeit oder Jobcenter keine Förderung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfolgen kann oder Glaubhaftmachung in geeigneter Form,
 - Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten und
 - gegebenenfalls Bescheid oder Bescheinigung der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Qualifizierungsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

8. Bewilligung/Auszahlung

- (1) Über die Förderanträge entscheidet der das Verfahren durchführende Dienstleister im Auftrag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der jeweilige Bewilligungsbescheid regelt das Verfahren im Einzelnen.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch den das Verfahren durchführenden Dienstleister auf Anforderung auf Vordruck des das Verfahren durchführenden Dienstleisters vor dem Termin, zu dem die Mittel für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von dem das Verfahren durchführenden Dienstleister direkt an das durchführende Institut überwiesen.

9. Vorzeitige Beendigung der Förderung und sonstige Bestimmungen

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes oder des Landes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen.
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die/der Förderungsempfangende die Teilnahme an einer geförderten Maßnahme abbricht. Zu Unrecht erhaltene Fördermittel sind von der/dem Förderempfangenden zurückzuzahlen.
- (3) Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

(4) Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Antragstellende sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

10. Pflichten der Fördermittelempfänger

(1) Die/Der Förderempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die für Integration zuständige Senatsverwaltung, den das Verfahren durchführenden Dienstleister oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderempfangende ihrer/seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

(2) Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmeende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Der das Verfahren durchführende Dienstleister ist berechtigt, bei Fortbildungsmaßnahmen von mehr als einjähriger Dauer alle sechs Monate Nachweise anzufordern. Der das Verfahren durchführende Dienstleister ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise über diese zu informieren.

11. Verwendungsnachweisverfahren des für das Verfahren durchführenden Dienstleisters

(1) Der das Verfahren durchführende Dienstleister stellt der für Integration zuständigen Senatsverwaltung jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung:

- Anzahl, Alter und Geschlecht der Förderungsempfänger,
- Anzahl der abgelehnten Anträge auf Härtefallfondsförderung sowie die Gründe für die Ablehnung,
- Art, Höhe und Anzahl der gewährten Zuschüsse,
- Herkunftsländer der Antragstellenden,
- Angestrebte Berufe der Antragstellenden und
- Anzahl der Antragstellenden, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch befinden oder ohne Leistungsbezug sind.

(2) Darüber hinaus berichtet der das Verfahren durchführende Dienstleister der für Integration zuständigen Senatsverwaltung quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der für Integration zuständigen Senatsverwaltung. Näheres vereinbaren die für Integration zuständige Senatsverwaltung und der das Verfahren durchführende Dienstleister im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

(3) Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

12. Evaluation

Auf Grundlage der Informationen zu Nummer „11 – Verwendungsnachweisverfahren des das Verfahren durchführenden Dienstleisters“ überprüft die für Integration zuständige Senatsverwaltung die Anwendung und Auswirkungen sowie die Notwendigkeit für das Weiterbestehen dieser Verwaltungsvorschriften ein Jahr nach deren Inkrafttreten.

13. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesem Förderprogramm Abweichungen zugelassen worden sind.

14. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2018 befristet.

Senatsverwaltung für Finanzen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 30. Juni 2016

Fin III G

Telefon: 9024-10421 oder 9024-100, intern 924-10421

Beim Finanzamt für Körperschaften IV ist folgender Dienstausweis in Verlust geraten:

Name, Vorname: Krauspe, Jan

Dienstausweisnummer: 67

Funktion des Ausweisinhabers: Umsatzsteuer-Sonderprüfer

Beschreibung des Dienstausweises

Farbe: grün

Größe: 7,4 × 10,5 cm (Format DIN A7)

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Festsetzung des für das Kalenderjahr 2015 maßgeblichen Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 SGB IX

Bekanntmachung vom 28. Juni 2016

GesSoz II B 1

Telefon: 9028-2412 oder 9028-0, intern 928-2412

Aufgrund des § 148 Absatz 4 SGB IX wird der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr im Land Berlin entstehen, für das Kalenderjahr 2015 auf

4,62 vom Hundert

der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Einnahmen festgesetzt.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anordnung zur Übertragung von Befugnissen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Bestimmung von Dienstvorgesetzten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LBG für die Beschäftigten der Berliner Polizei und der Feuerwehr (Übertragungsanordnung)

Vom 19. Juni 2016

InnSport III C 22

Telefon: 90223-2324 oder 90223-0, intern 9223-2324

Auf Grund § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 113 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch